

## STATUTEN GSK

### 1. Abschnitt: Statut, Zweck, Tätigkeit

#### Art. 1 Statut und Sitz

Die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

#### Art. 2 Zweck

Die GSK dient der Erforschung schweizerischer Kunstdenkmäler, indem sie

- a. die wissenschaftliche Bestandesaufnahme der ortsbezogenen Kunst- und Baudenkmäler in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen sicherstellt, die Forschungsergebnisse veröffentlicht und sich auf dem Gebiet der schweizerischen Kunstgeschichte an der Forschung und der Lehre beteiligt, den wissenschaftlichen Nachwuchs fördert und die Weiterbildung unterstützt;
- b. in einer breiten Öffentlichkeit das Verständnis für die gebaute Kultur sowie für die Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler und ihrer Ausstattung weckt und fördert;
- c. die persönlichen und fachlichen Beziehungen ihrer Mitglieder in den Regionen und zwischen den Kulturregionen der Schweiz fördert.

#### Art. 3 Stiftung zur Förderung der kunstgeschichtlichen Forschung

- 1 Um den Hauptzweck nach Artikel 2 Buchstabe a zu erfüllen, hat die GSK eine Stiftung nach Artikel 80ff. des Zivilgesetzbuches errichtet, welche die Förderung der kunstgeschichtlichen Forschung in der Schweiz bezweckt.
- 2 Die Stiftung ist Trägerin eines dem Hauptzweck dienenden wissenschaftlichen Institutes.
- 3 Den Stiftungsorganen müssen mehrheitlich Mitglieder der GSK angehören.

#### Art. 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Die GSK und die Stiftung veröffentlichen im Sinne von Artikel 2 insbesondere:

- a. «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» und andere vergleichbare Bestandesaufnahmen;
- b. gesamtschweizerische, regionale und lokale Kunstführer;
- c. weitere Arbeiten zur schweizerischen Kunstgeschichte;
- d. eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift.

#### Art. 5 Wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die GSK und die Stiftung arbeiten mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, mit wissenschaftlichen Dachgesellschaften, Hochschulen und Forschungsstätten der Schweiz und des Auslandes zusammen.

#### Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die GSK will im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b für eine breite Öffentlichkeit insbesondere:
  - a. Exkursionen, Tagungen, Vorträge und Ausstellungen organisieren;
  - a<sup>bis</sup> eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift veröffentlichen;
  - b. regelmässig aus ihrem Aufgabenbereich die Medien informieren;
  - c. Unterrichtsmaterialien für Schulen und andere Institutionen erarbeiten;
  - d. zu grundsätzlichen Anliegen der Erhaltung und Pflege ortsbezogener Kunst- und Baudenkmäler Stellung nehmen.
- 2 Die GSK kann ihre Öffentlichkeitsarbeit mit verwandten öffentlichen und privaten Institutionen koordinieren.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Aufnahme**

- 1 Als Mitglieder der Gesellschaft werden natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts auf ihr schriftliches Gesuch hin aufgenommen.
- 2 Die Generalversammlung legt die verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft fest.

### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag entsprechend ihrer Mitgliederkategorie.

### **Art. 9 Mitgliederprivilegien**

Mitglieder erhalten kostenlos eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift der GSK, die anderen Publikationen der GSK zu Vorzugskonditionen.

### **Art. 10 Weitere Vorteile**

Mitglieder erhalten Vergünstigungen, insbesondere für Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a.

### **Art. 11 Mitteilungen**

Mitglieder erhalten Einladungen zu Veranstaltungen sowie Vereinsmitteilungen.

### **Art. 12 Ehrenmitglieder**

Die GSK kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 13 Kantonale und regionale Delegierte**

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Vorschlag von in einem Kanton oder einer Region ansässigen Mitglied eine/einen kantonale/n oder regionale/n Delegierte/n bezeichnen, die/der für die Gewinnung neuer Mitglieder und für die Kontaktpflege unter GSK-Mitgliedern des betreffenden Kantons sorgt.

### **Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes mit Wirkung auf Ende des laufenden Jahres oder durch Ausschluss.

## **3. Abschnitt: Organisation**

### **Art. 15 Organe**

Organe der GSK sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

## **4. Abschnitt: Generalversammlung**

### **Art. 16 Einberufung**

- 1 Der Vorstand beruft die Mitglieder jährlich einmal zur ordentlichen Generalversammlung ein.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf seinen Beschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 100 Mitgliedern ein.

### **Art. 17 Aufgaben**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung des Jahresberichts;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Mitgliederkategorien und der Mitgliederbeiträge;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Revision der Statuten.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 29 Absatz 1 mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Über ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.
3. Der Vorstand kann einen Beschluss auf dem Zirkularweg fassen, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder teilnehmen.

## **5. Abschnitt: Vorstand**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
3. Der Direktor/die Direktorin der GSK nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 20 Befugnisse, Aufgaben, Organisation**

1. Dem Vorstand steht die Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände und die Besorgung aller Angelegenheiten zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung des Leitbildes und der grundsätzlichen Ausrichtung der Tätigkeiten der GSK;
  - b. Vertretung der GSK nach aussen;
  - c. Wahl eines Direktors/einer Direktorin, der/die die Geschäftsstelle führt und das Institut nach Artikel 3 Absatz 2 leitet. Die Wahl bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Stiftung nach Artikel 3 Absatz 1;
  - d. Wahl der Kommissionen und ihrer Präsidenten/Präsidentinnen;
  - e. Bezeichnung des/der kantonalen oder regionalen Delegierten gemäss Artikel 13;
  - f. Wahl des Stiftungsrats gemäss Artikel 3;
  - g. Erstattung des Jahresberichtes;
  - h. Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - i. Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Generalversammlung;
  - k. Ausschluss von Mitgliedern.

- 3 Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder eine/r der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit dem Direktor/der Direktorin.
- 4 Der Vorstand kann über die Organisation der GSK und die Durchführung ihres Zwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen.

#### **Art. 21 Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen bilden.
- 2 Der Direktor/die Direktorin nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Arbeitsgruppe bereitet Geschäfte des Vorstandes vor und stellt entsprechende Anträge.

### **6. Abschnitt: Kommissionen**

#### **Art. 22**

- 1 Zur Unterstützung der Tätigkeit nach Artikel 2 Buchstabe a kann der Vorstand eine oder mehrere Redaktionskommissionen und eine Wissenschaftliche Kommission einsetzen.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder und Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Präsidenten/Präsidentinnen erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Kommission.

### **7. Abschnitt: Revisionsstelle**

#### **Art.23 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle.

#### **Art. 24 Revision**

Der Verein lässt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durchführen.

### **8. Abschnitt: Finanzielles**

#### **Art. 25 Rechnung**

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern zusammen mit dem Jahresbericht zugestellt.

#### **Art. 26 Mittel**

Die Ausgaben der GSK werden bestritten durch:

- a. Beiträge der Mitglieder;
- b. Beiträge des Bundes, der Kantone und anderer öffentlicher Körperschaften;
- c. Mittel aus Stiftungen;
- d. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

#### **Art. 27 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der GSK haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

## 9. Abschnitt: Statutenänderung und Auflösung

### Art. 28 Statutenänderung

- 1 Änderungen der Statuten werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren mindestens des fünften Teils aller Mitglieder vorgenommen.
- 2 Änderungsanträge sind ausformuliert und schriftlich begründet einzureichen und der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Beschluss zu unterbreiten.
- 3 Die Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

### Art. 29 Auflösung/Fusion

- 1 Die Auflösung der GSK oder die Fusion der GSK mit einer anderen juristischen Person können nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 30

- 1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2015.
- 3 Im Zweifelsfall hat die deutsche Fassung Vorrang.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 13. Mai 2017 in Thun.

Die Präsidentin: Nicole Pfister Fetz



Der Aktuar: Dr. iur. HSG Matthias Eppenberger

